

<b>Fraktionsantrag</b>	Vorlagen-Nr.: <b>VO/6817/2019</b>
	Status: öffentlich
	Datum: 08.05.2019
Antragstellende Fraktion/en:	SPD CDU B90/Die Grünen Marburger Linke FDP/MBL BfM Piratenpartei

Beratungsfolge:		
<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Sitzung ist</b>
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

**Marburger Ortsrecht: XX. Nachtrag zur Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der als Anlage beigefügte XX. Nachtrag zur Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg wird beschlossen.

Begründung:

Die Fraktionen haben im Ältestenrat vereinbart, dass die Fraktionszuschüsse nach § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung, die in ihrer Höhe seit dem Inkrafttreten der aktuell gültigen Hauptsatzung im Jahre 1993 unverändert geblieben sind, erhöht werden sollen. Die entsprechende Erhöhung der Mittel im Haushaltsplan ist bereit mit Beschluss des Haushaltsplans 2019 erfolgt.

Die Fraktionen sollen nunmehr zur Bestreitung ihrer Aufwendungen einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 300,00 € (bisher 250,00 €) sowie einen Betrag für jedes weitere Fraktionsmitglied in Höhe von 200,00 € (bisher 160,00 €) erhalten (vgl. Nummer 4 des Nachtrages).

Weiterhin wurde festgelegt, dass nunmehr auch fraktionslose Stadtverordnete zur Bestreitung der Aufwendungen einen monatlichen Betrag, der in der Höhe dem Sockelbetrag für Fraktionen entspricht, erhalten sollen (vgl. Nummer 5).

Nach § 36a Abs. 4 HGO kann die Gemeinde den Fraktionen Mittel aus ihrem Haushalt zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung gewähren. Fraktionslose Stadtverordnete haben jedoch keinen Anspruch aus § 36a HGO. Nach rechtlicher Prüfung und Einschätzung des Hessischen Städtetages steht den fraktionslosen Gemeindevertreter\*innen

jedoch ein Ausgleichsanspruch, abgeleitet aus Art. 28 GG, zu, der zu einer vergleichbaren Unterstützung ihrer Arbeit führt wie die Fraktionsmittel für fraktionsangehörige Mandatsträger\*innen.

Des Weiteren soll durch diesen Nachtrag die vorgesehene Änderung der Verfahrensweise für die Veröffentlichungen der in 2015 neu eingerichteten Ortsbeiräte in die Hauptsatzung eingearbeitet werden:

In ihrer Sitzung vom 20. Mai 2016 hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass die Bekanntmachungen der Ortsbeiräte Altstadt, Campusviertel, Südviertel, Weidenhausen und Waldtal über die städtische Internetseite, mit einer Hinweisbekanntmachung in der Oberhessischen Presse, bekannt geben werden sollen.

Davon abweichend werden die Bekanntmachungen der übrigen Ortsbeiräte in sogenannten Bekanntmachungstafeln ausgehängt. Mittlerweile sind aber auch in den neu eingerichteten Stadtteilen Schaukästen vorhanden, sodass sich diese abweichende Bekanntmachungsform erübrigt hat und demnach die Hauptsatzung entsprechend angepasst werden soll (vgl. Nummer 6, 7, 9, 10 und 11).

In den Stadtteilen Dagobertshausen, Einhausen und Ockershausen hat sich der Standort von jeweils einer der vorgenannten Bekanntmachungstafeln für die Ortsbeiräte geändert, sodass die Standorte durch diesen Nachtrag angepasst werden sollen (vgl. Nummer 8).

Weiterhin soll § 5 – Haushaltswirtschaft – aus redaktionellen Gründen neu gefasst werden, da sich die dort genannten Rechtsgrundlagen bzw. Verweise geändert haben; es erfolgt jedoch keine inhaltliche Änderung des Paragraphen (vgl. Nummer 3). Ebenfalls rein aus redaktionellen Gründen soll § 3 Abs. 10 Satz 1 und 2 geändert werden (vgl. Nummer 1 u. 2).

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, den XX. Nachtrag zur Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg durch Beschluss in Kraft zu setzen. Die Änderungen die Mittel für die Fraktionen und für fraktionslose Stadtverordnete betreffend sollen rückwirkend zum 01.04.2019 in Kraft treten.

**Matthias Simon**  
**Renate Bastian**  
**Dr. Michael Weber**

**Jens Seipp**  
**Christoph Ditschler**

**Dietmar Göttling**  
**Andrea Suntheim-Pichler**

Anlagen:

- XX. Nachtrag zur Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg

## **XX. Nachtrag**

### **zur Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg**

Aufgrund § 6 Abs. 1 und 2, § 50 Abs. 1 i. V. m. § 51 Nr. 6 sowie § 92 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO -), GVBl. II 331-27, vom 2. April 2006 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg in ihrer Sitzung am xx.xx.xxxx folgenden XX. Nachtrag zur Hauptsatzung beschlossen:

#### **I.**

1. In § 3 Abs. 10 Satz 1 wird jeweils vor den Worten „Einwohnern“ das Wort „Einwohnerinnen/“ eingefügt.
2. § 3 Abs. 10 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Maßgebend ist die am 30.06. des einer Kommunalwahl vorhergehenden Jahres von dem mit statistischen Aufgaben betrauten Fachdienst der Universitätsstadt Marburg festgestellte Einwohner/innenzahl.“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 5 Haushaltswirtschaft**

Auf die Haushaltswirtschaft der Universitätsstadt Marburg finden gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung Anwendung. Es gelten im Übrigen die weiteren einschlägigen Vorschriften der HGO sowie die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (GemHVO).“

4. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung erhalten zur Bestreitung ihrer Aufwendungen

- |                                     |            |
|-------------------------------------|------------|
| a) einen Sockelbetrag von monatlich | 300,00 €   |
| b) für jedes Mitglied weitere       | 200,00 €.“ |

5. Nach § 6 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„3. Fraktionslose Stadtverordnete erhalten zur Bestreitung ihrer Aufwendungen einen monatlichen Betrag, der in seiner Höhe identisch mit dem Sockelbetrag für die Fraktionen gem. Abs. 2 lit. a) ist.“

6. In § 8 Abs. 7 wird Satz 3

„Abweichend vorgenannter Regelung erfolgen die Bekanntmachungen der Ortsbeiräte in den Stadtteilen Altstadt, Campusviertel, Südviertel, Waldtal und Weidenhausen über das Internet; die Abs. 1 und 4 finden entsprechend Anwendung.“

ersatzlos gestrichen.

7. In § 8 Abs. 7 Satz 4 (a. F.) wird die Aufzählung um folgende Angaben – in der entsprechenden alphabetischen Reihenfolge – ergänzt:

„Altstadt	Barfüßerstraße 50
Campusviertel	Deutschhausstraße 38
Südviertel	Schulstraße 6
Waldtal	Waidmannsweg 11
Weidenhausen	Weidenhäuser Straße 7“

8. In § 8 Abs. 7 Satz 4 (a. F.) werden folgende Aufzählungen wie folgt geändert:

Dagobertshausen	wird ersatzlos gestrichen: Dagobertshäuser Straße (Bushaltestelle)
Einhausen	bisher: Am Denkmal 8 neu: Ortsmittelpunkt – Kreuzung Am Denkmal / Wickelborn
Ockershäuser	bisher: Ockershäuser Allee 15 neu: Ockershäuser Allee (Friedhofsmauer)

9. In § 8 Abs. 8 erhält Nr. 1 folgende Fassung:

„In den Fällen der Abs. 1 und 3 mit dem Ablauf des Tages, an dem die öffentliche Bekanntmachung ins Internet eingestellt wurde (Bereitstellungstag).“

10. In § 8 Abs. 1 sowie in § 8 Abs. 8 Nr. 3 werden die Worte „Satz 1“ ersatzlos gestrichen.

11. § 8 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„Kann die nach Abs. 1 und Abs. 7 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag für Bekanntmachungen nach Abs.1 sowie durch Veröffentlichung über die städtische Internetseite mit Hinweisbekanntmachung in der Tageszeitung für Bekanntmachungen nach Abs. 7. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der durch Abs. 1 bzw. Abs. 7 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.“

## II.

Dieser XX. Nachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Abweichend davon treten Nr. 4 und Nr. 5 rückwirkend zum 01.04.2019 in Kraft.

Marburg, den xx.xx.xxxx

Der Magistrat  
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies  
Oberbürgermeister